



Brüssel, den 10. September 2018
(OR. en)

11799/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0308(NLE)**

TRANS 353

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | ST 11698/18 TRANS 348 + ADD 1 |
| Betr.: | Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu den von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und dem ADN-Verwaltungsausschuss angenommenen Änderungen der Anlagen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung – Annahme |

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. August 2018 den eingangs genannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu dem von der Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich gewisser Änderungen in den internationalen Übereinkünften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen vorgelegt.
2. Die Konsultationen der Vertragsparteien der oben genannten Übereinkünfte wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 2018 eingeleitet und enden am 1. Oktober 2018.

3. Die Union ist bei keiner der beiden Übereinkünfte Vertragspartei. Es sind jedoch alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und zwölf Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN).

II. ARBEITEN IM VORBEREITUNGSGREMIUM

4. Die Gruppe "Landverkehr" hat den Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 3. September 2018 geprüft und den Text gebilligt. Es wurde jedoch in Artikel 3 der deutschen Fassung eine Inkohärenz im Vergleich zu allen anderen Sprachfassungen festgestellt. Diese Inkohärenz muss im Rahmen der Überarbeitung der deutschen Fassung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen korrigiert werden (siehe Dokument 11722/18 + ADD 1).

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 27. September 2018 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (siehe Dokument 11722/18 + ADD 1) zur Annahme vorzulegen.
6. Das Europäische Parlament wird vom Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.